

KURZPROTOKOLL

der 102. Sitzung des Finanzausschusses
am Donnerstag, dem 14. Januar 2021, 13:09 Uhr,
in Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitz: Abg. Dr. Gunter Jess

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Durchführung einer öffentlichen Anhörung zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des
Landes Mecklenburg-Vorpommern**

- Drucksache 7/5440 -

hierzu: ADRs. 7/1293 bis 7/1293-4

**Teilnehmer an der öffentlichen Anhörung
anlässlich der Beratungen zu dem**

Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des
Landes Mecklenburg-Vorpommern**
- Drucksache 7/5440 -

Institution/ Einrichtung	Name (bitte Druckschrift)	Funktion	Unterschrift
Landesarbeitsgemeinschaft kommunale Personal- und Betriebsräte M-V	Axel Stolp	Vorsitzender S.F.G. P.R. u. B.R. M-V	
dbb beamtenbund und tarifunion, landesbund m-v	Dietmar Knecht	Landesvors.	
Städte- und Gemeindetag M-V e.V.	Klaus-Michael Glaser		
DGB Bezirk Nord	Olaf Schwede	Abteilungsleiter öffentlicher Dienst	
Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit M-V	Heinz Müller	LfdM	
	Lydia Kämpfe	Referentin	
Richterbund Mecklenburg- Vorpommern	Michael Mack	Vorsitzender	
Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk M-V	Christian Schumacher	Landesvorsitzender M-V	

Forschungsstelle für
Zeitgeschichte, Hamburg Dr. Alexandra Jaeger per Video-Schaltung

Deutsche Justiz-Gewerkschaft
Mecklenburg-Vorpommern Bernd Kammermeier per Video-Schaltung

Arbeitsgemeinschaft der Leiter
der Berufsfeuerwehren M-V Johann Edelmann per Video-Schaltung

Deutsche Polizeigewerkschaft
(DPolG) Björn Ritzmann per Video-Schaltung

Landkreistag
Mecklenburg-Vorpommern Matthias Köpp Teilnahme abgesagt

Kommunaler Arbeitgeberverband M-V e.V. Teilnahme abgesagt

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

7. Wahlperiode

- Finanzausschuss -

Anwesenheitsliste

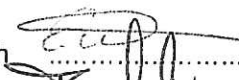
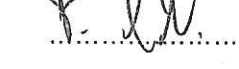
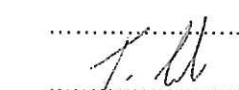

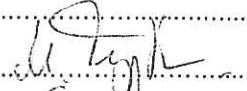
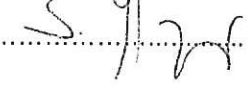


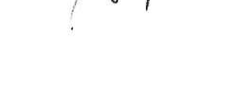
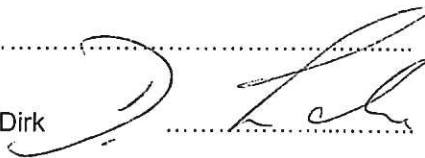
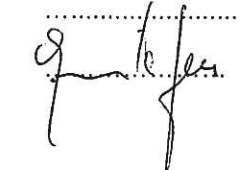

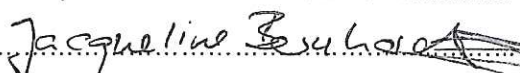
102. Sitzung am 14. Januar 2021, 13:00 Uhr

Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitzender: Dr. Gunter Jess (AfD)

Stellv. Vorsitzender: Tilo Gundlack (SPD)

1. Mitglieder des Ausschusses

Fraktion	Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
	Name	Unterschrift	Name	Unterschrift
SPD	Aßmann, Elisabeth		Bärten, Julian
	Gundlack, Tilo		Heydorn, Jörg
	Kaselitz, Dagmar	Krüger, Thomas
	Schwarz, Thomas		Mucha, Ralf	
			Schulte, Jochen
			Tegtmeier, Martina	
			Wippermann, Susann	
CDU	Eifler, Dietmar		Kliewe, Holger
	Liskow, Egbert		Lenz, Burkhard
	Wildt, Bernhard		Liskow, Franz-Robert
			Reinhardt, Marc
			Schlupp, Beate
AfD	Hersel, Sandro	Lerche, Dirk	
	Dr. Jess, Gunter	
DIE LINKE	Kolbe, Karsten	Koplin, Torsten
	Rösler, Jeannine		Ritter, Peter
			Jacqueline Buschard	

Beginn: 13:09 Uhr

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Durchführung einer öffentlichen Anhörung zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des
Landes Mecklenburg-Vorpommern**

- Drucksache 7/5440 -

hierzu: ADrs. 7/1293 bis 7/1293-4

Vors. **Dr. Gunter Jess** begrüßt die Anwesenden im Namen des Finanzausschusses des Landtages zu der öffentlichen Anhörung. Er danke den Anzuhörenden dafür, dass Sie sich die Zeit genommen hätten, den Abgeordneten auf ihre Fragen zu antworten und ihnen mit ihrem Sachverstand bei der Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Änderung des Besoldungs- und Beamtenrechts in Mecklenburg-Vorpommern behilflich zu sein. Der Kommunale Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern habe eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt, sei bei der Anhörung aber nicht persönlich vertreten. Seitens des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern sei darüber informiert worden, die Landkreise in Bezug auf den Gesetzentwurf beteiligt, von diesen jedoch keine Hinweise hierzu erhalten zu haben. Vor diesem Hintergrund würde sowohl auf die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme als auch auf die Teilnahme an der öffentlichen Anhörung verzichtet. Einzelne Anzuhörende würden per Video-Schaltung an der heutigen Anhörung teilnehmen. Aus diesem Grund habe er einen Platz eingenommen, vom dem aus er auch die per Video zugeschalteten Anzuhörenden sehen könne.

Für diejenigen, die bislang noch keine Gelegenheit gehabt hätten, an einer Anhörung im Landtag teilzunehmen, erläutert er einleitend die Verfahrensweise: Da es sich um eine öffentliche Anhörung handele, sei die Öffentlichkeit zugelassen und hergestellt. Er weise aber darauf hin, dass nur die Abgeordneten des Landtages und die Sachverständigen das Wort ergreifen dürften. Sowohl Zwischenrufe als auch Beifall oder Unmutsbekundungen seitens der Zuhörer seien unzulässig.

Den Abgeordneten gehe es darum, unterschiedliche Interessenvertreter zu Wort kommen zu lassen. So hätten die einzelnen Fraktionen auch Vorschläge zur Anhörung unterbreitet.

Soweit die Stellungnahmen der Anzuhörenden vorher schriftlich eingereicht worden seien, lägen diese den Abgeordneten bereits vor. Der einleitende Vortrag könne insofern auf das aus Sicht des jeweiligen Anzuhörenden Wichtigste beschränkt werden. Zu Beginn erhalte dafür je ein Vertreter jeder eingeladenen Institution die Gelegenheit, seine Stellungnahme in einem Beitrag von maximal fünf Minuten vorzustellen. Er bitte um Verständnis dafür, dass er auf die Einhaltung dieser fünf Minuten achten werde, um den Abgeordneten genügend Zeit für eventuelle Nachfragen zu geben.

Er werde die Anzuhörenden nacheinander aufrufen, um ihnen Gelegenheit für ein Eingangsstatement zu geben. Anschließend hätten die Abgeordneten die Möglichkeit für Nachfragen. Sofern einer der per Video zugeschalteten Anzuhörenden auf eine Frage reagieren wolle, bitte er diese, dies über die Chat-Funktion durch senden eines Fragezeichens anzuzeigen, um ihnen das Wort erteilen zu können. Zudem bitte er die Anzuhörenden, das Mikrofon stumm zu schalten, bis ihnen das Wort erteilt werde, und dies nach ihrem Beitrag erneut stumm zu schalten, um mögliche Störungen der Tonaufzeichnung durch etwaige Nebengeräusche zu vermeiden.

Er bitte nunmehr Herrn Stolp von der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Personal- und Betriebsräte des Landes Mecklenburg-Vorpommern um sein Eingangsstatement.

Herr **Axel Stolp** (Landesarbeitsgemeinschaft der Personal- und Betriebsräte der Städte, Landkreise, Gemeinden, Ämter und der gemeindlichen Betriebe und Einrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern - LAG PR / BR M-V) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf. Aufgrund des sehr umfangreichen Gesetzentwurfes und der Kürze der Zeit sowie dadurch, dass einzelne Bereiche für die Beamten, die die LAG PR / BR M-V vertrete, nicht zuträfen, werde er sich nicht zu allen Fragen äußern. Ausdrücklich begrüßt werde aber die Zusammenlegung der verschiedenen Vorschriften des Besoldungsrechts, die man für absolut notwendig halte.

Zur Regelanfrage führt er aus, dass die Ausweitung auf weitere Gruppen von Beschäftigten oder auch auf Tarifbeschäftigte abgelehnt werde. Auch für Beamte werde es für ausreichend gehalten, im Rahmen des Vorbereitungsdienstes der Laufbahnausbildung und der Probezeit wie auch später entsprechende Vorkommnisse disziplinarisch zu regeln. Die LAG PR / BR M-V vertrete in Bezug auf die Frage 7 ebenfalls die Auffassung, dass eine niedrige Trefferquote zu erwarten wäre. Man gehe davon aus, dass

der demokratische Staat im Land stark genug sei, wenn diesbezüglich Probleme auftreten würden. Ausdrücklich unterstützt werde die Besoldungserhöhung und Dynamisierung der Zulagen für die Berufsfeuerwehren. Zu den R-Besoldungen wolle er sich nicht äußern, weil die LAG PR / BR M-V davon nicht betroffen sei. Die vorgesehene Regelung, dass die Rechtsaufsichtsbehörde bei Disziplinarverfahren hinzugezogen werde, werde ebenfalls unterstützt, da in den Gemeinden, Ämtern und Kreisen eher weniger Beamte beschäftigt seien und insofern nicht immer unbedingt der für ein solches Verfahren erforderliche Sachverstand bezüglich des Beamtenrechts vorhanden sei.

Vors. **Dr. Gunter Jess** ruft als nächstes Herrn Knecht vom dbb beamtenbund und tarifunion auf.

Herr **Dietmar Knecht** (dbb beamtenbund und tarifunion, landesbund mecklenburg-vorpommern - dbb m-v) führt aus, dass sich der Gesetzentwurf den immer mehr verschärfenden Notwendigkeiten widme, die sich aus künftiger Personalgewinnung und Fachkräftebedarf ergeben würden. Die Landesregierung verfolge die Thematik nicht erst seit den entsprechenden Beschlüssen vom Mai 2019 zur Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung. Der dbb m-v habe das Vorgehen begrüßt, das Verfahren seitdem begleitet und eine Vielzahl von Vorstellungen und Ideen einbringen können. Er danke allen, die das Verfahren seitdem begleitet und trotz der zusätzlichen krisenbedingten Arbeit den Gesetzentwurf weiter mit Hochdruck vorangetrieben hätten, ebenso wie den Fraktionen, die nach seiner Kenntnis bereits einige Änderungsanträge auf den Weg gebracht hätten. Das Gesetzespaket enthalte viele langjährige Forderungen des dbb m-v und seiner Mitgliedsgewerkschaften und sollte in der nächsten Zeit verabschiedet werden. Hervorzuheben seien die neuen Regelungen zu den Zulagen, die neben monetären Verbesserungen auch eine weitere schleichende Entwertung verhindern würden. Darüber hinaus berücksichtige der Gesetzentwurf Aspekte, die sowohl das Bestandpersonal motivierten, als auch bei jungen Menschen das Interesse weckten und diese motivierten, sich für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst zu entscheiden.

In der schriftlichen Stellungnahme habe der dbb m-v noch ein paar Problemstellungen dargelegt. Er wolle hierzu auf drei Punkte eingehen: Beim Artikel 1 des Besoldungsgesetzes, § 60 gehe es um eine Zulage für eine vorübergehende vertretungsweise Wahrnehmung von Aufgaben eines höherwertigen Amtes. Die im Entwurf getroffene

Formulierung halte der dbb m-v nicht für praxisnah, weil die tatsächliche Durchsetzbarkeit allein durch die formellen Erfordernisse bei der Genehmigung geradezu unmöglich sei. Dies hätten sowohl Dienststellenleiter als auch Personalräte bestätigt, die den § 60 künftig „mit Leben erfüllen“ sollten. Der dbb m-v habe daher einen Alternativvorschlag vorgelegt, für den er werben wolle. Er bitte zudem um Unterstützung des Vorschlags zur Ergänzung des § 67 Absatz 4. Diese Ergänzung sei den aktuellen Erfahrungen der Pandemie-Zeit geschuldet, in der in erheblichem Maße den Betroffenen ad hoc neue und mitunter höherwertige, über ihren eigentlichen Arbeitsbereich hinausgehende Tätigkeiten übertragen worden seien. Er bitte also um Berücksichtigung dieser Formulierungsvorschläge.

Zur Änderung des Landesbeamtengesetzes im Artikel 4 erklärt Herr **Dietmar Knecht**, dass sich der dbb m-v bekanntermaßen von jeher gegen die Höchstaltersgrenze von 40 Jahren für Verbeamtungen ausgesprochen habe. Diese Forderung wolle er heute erneuern, weil die Regelung gerade dem Anspruch der Gesetzesnovelle widerspreche, wonach durch bessere Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit mitunter auch ältere Fachkräfte gebunden werden sollten. Diese selbst regelbare zusätzliche, aber unnötige Hürde, die beispielsweise keines der Nachbarländer habe, gehöre nach Auffassung des dbb m-v abgeschafft. Hamburg sei hier z.B. bei 45 Jahren, Brandenburg bei 47 Jahren, der Bund bei 50 Jahren. In Thüringen gebe es die innovative Regelung von maximal 20 Jahren vor der jeweiligen Höchstaltersgrenze für eine Pensionierung. Auch dem seinerzeitigen Argument der beiden Finanzministerinnen a.D., dass es aus Fürsorgegründen nicht zumutbar wäre, durch eine lebensspätere Verbeamtung nicht an die Höchstversorgungsgrenze zu kommen, halte er entgegen, dass die jeweils Betroffenen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits Anwartschaften aus der Rentenversicherung oder anderen Versorgungswerken besitzen würden und selbst entscheiden können sollten, ob sie in den Beamtenstatus wollten oder nicht.

Bezogen auf die Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß dem neuen § 12a halte der dbb m-v es für ein falsches Signal, bestimmte Berufsgruppen mit der versteckten Unterstellung auszuwählen, besonders anfällig für Extremismus zu sein. Jede und jeder öffentlich Bedienstete handele im Auftrag der Demokratie, verleihe der Demokratie ein Gesicht und habe daher mit den Füßen auf der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu stehen. Daher sollte der § 12a nach Auffassung des dbb m-v aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden. Er könne durchaus nachvollziehen, dass der Gesetzgeber „ein besonderes Auge“ auf sogenannte Waffenträger haben wolle, dies könne

man aber auch anders und weniger diskriminierend regeln, wie in der schriftlichen Stellungnahme dargelegt.

Der dbb m-v halte den Gesetzentwurf insgesamt, bis auf die geschilderten Punkte, für einen wichtigen Schritt, der nicht weiter verzögert oder „zerredet“ werden sollte. Alles andere werde man beispielsweise im Rahmen der nächsten Besoldungsanpassung evaluieren und immer wieder am Wettbewerb und der dann jeweils geltenden Rechtsprechung ausrichten müssen. Hervorheben wolle er auch die Worte von Ministerpräsidentin Schwesig, die am Montag auf der dbb-Jahrestagung unterstrichen habe: „In den nächsten zehn Jahren werden etwa 17.000 Kolleginnen und Kollegen aus der Landesverwaltung ausscheiden. Um leistungsfähig zu bleiben muss der öffentliche Dienst noch attraktiver werden.“ Dem könne er nichts hinzufügen. Er plädiere nochmals dafür, das Gesetz zeitnah zu verabschieden, dabei die Zuverlässigkeitsüberprüfung auszuklammern und anders und unter Beteiligung der Spitzenverbände in Ruhe zu regeln. Im Übrigen wäre eine breite Landtagsmehrheit seines Erachtens bei der kommenden Beschlussfassung ein enorm wichtiges Signal der Wertschätzung gegenüber den Beamtinnen und Beamten.

Vors. **Dr. Gunter Jess** erteilt Herrn Glaser vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V. das Wort.

Herr **Klaus-Michael Glaser** (Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.) bedankt sich für die Einladung zu der Anhörung und für den umfangreichen Gesetzentwurf, den auch der Städte- und Gemeindetag M-V e.V. für einen „großen Wurf“ halte. Es sei wichtig, dass sich die Landesregierung und der Landtag mit dem Beamten- und Besoldungsrecht beschäftigten und dies in den Fokus genommen hätten. Die Attraktivität des Beamtenverhältnisses sei wichtig, um konkurrenzfähig gegenüber der Wirtschaft, aber auch gegenüber anderen Bundesländern zu sein. Eine Konkurrenz sei allerdings vergessen worden: Ohne Zweifel gebe es schon Bewegungen zwischen den kommunalen und den Landesbeamten. Das Land könne mehr bieten, teilweise könnten auch schon die größeren kommunalen Ebenen, wie Landkreise und große Städte, mehr bieten als die Ämter und die kleineren amtsfreien Gemeinden, teilweise für dieselbe Tätigkeit. Insofern gebe es einen Sog zum Land, was er nicht für gut halte, denn auch der Landtag wolle, dass die Gesetze vor Ort von den Kommunen vernünftig umgesetzt würden, also brauche man dort auch gute Leute. Das Gesetz gelte für Beamte der Kommunen und des Landes zwar gleichermaßen, wirke aber unterschiedlich,

weil man auf kommunaler Ebene viel weniger Beamte habe. Übrigens gebe es auch eine Menge Beamte bei den Landkreisen, insofern sei er verwundert, dass die Kollegen nicht an der Anhörung teilnehmen würden. Für die Städte und Gemeinden sei es jedenfalls wichtig, auch für ihre wenigen Beamten etwas zu schaffen. Insoweit sei es sehr gut, was mit den Eingangsstufen der Besoldung vorgesehen sei. Man begrüße auch außerordentlich die Bewegung bei der Feuerwehruzulage, denn die kommunalen Feuerwehrbeamten in den sechs großen Städten stellten einen Großteil der Beamten im kommunalen Bereich. Andere Beamtengruppen würden dadurch aber leider nicht erreicht, die jedoch sehr wichtig als Leistungsträger vor Ort seien und mit den Leistungsträgern in der Landesverwaltung konkurrieren müssten. Es nütze nichts, wenn viele dafür geeignete Leute lieber zum Land gingen, weil sie dort mehr Geld für etwa dieselbe Tätigkeit erhalten würden. Die leitenden Verwaltungsbeamten der Ämter seien bislang auf der BesGr. A13 gedeckelt. Man habe jetzt festgestellt, dass die Stellenobergrenzen-Verordnung abgeschafft werden solle, sodass man diese Beamten jetzt besser bezahlen könnte, was jedoch nur die künftigen Stelleninhaber betreffe, die im Übrigen Juristen sein müssten, weil sie sonst nicht in den höheren Dienst kommen könnten. Nach Auffassung des Städte- und Gemeindetages M-V e.V. müssten die leitenden Verwaltungsbeamten in den Ämtern aber nicht unbedingt Akademiker sein. Man sollte auch für die jetzigen Leistungsträger etwas tun. Deshalb bleibe man bei dem Vorschlag, eine Zulage im Besoldungsgesetz in der Differenz zwischen A13 und A14 für diesen wichtigen Bereich der Ämter zu gewähren.

Bei den Wahlbeamten, insbesondere der kleineren Städte, bestehe keine große Differenz zu den mittleren Positionen in Kreisverwaltungen und in der Landesverwaltung. Man brauche aber auch weiterhin Bürgermeister, die gut ausgebildet seien und sich einsetzen würden. Daher sollte man in der Kommunalbesoldungsverordnung etwas höher gehen, sonst werde die Personalgewinnung immer schwieriger, wenn die Stellen im Landesdienst attraktiver würden. Er habe in seinen verschiedenen Ehrenämtern im vergangenen Jahr drei Wahlbeamte mit BesGr. A16 wählen können - im Landkreis, im Zweckverband elektronische Verwaltung und im Amt Crivitz -, wofür es nur wenige Bewerber gegeben habe. Es scheine nicht attraktiv zu sein, für wenige Jahre als Wahlbeamter in die Kommunen zu gehen. Die BesGr. A16 sei eigentlich sehr attraktiv, aber die Perspektive, nach sieben Jahren möglicherweise wieder aufzuhören, sei insbesondere für jüngere Beamte „abschreckend“.

Hinsichtlich der stellvertretenden Bürgermeister in den amtsfreien und geschäftsführenden Gemeinden führt Herr **Klaus-Michael Glaser** aus, dass die Funktion zurzeit im Ehrenamt für 100 bis 200 Euro Zulage ausgeübt werde, die noch nicht einmal versorgungsrechtlich relevant sei. Hier sei eine Änderung der Kommunalverfassung erforderlich. Dies sollte man für die Zukunft im Blick behalten. Ihm seien Fälle bekannt, wo hauptamtliche Bürgermeisterinnen Mütter geworden seien, die der Stellvertreter ein Jahr lang vertreten habe, wofür dieser nur 150 Euro als Stellvertreter und nichts für die Vertretung der Funktion des Bürgermeisters erhalten habe. Dies sei nicht leistungsfördernd, sondern demotivierend.

Ein „Fremdkörper“ in dem Gesetzentwurf sei nach Auffassung des Städte- und Gemeindetages M-V e.V. ein Gewinn für bestimmte Beamte, und zwar die Anerkennung von systemnahen Berufszeiten in der DDR. Dafür seien 600 TEUR als Nachzahlung für die Jahre 2019 bis 2020 geplant, was viel Geld sei, da dies nur wenige Beamte betreffe. Viele derartige Beschäftigte seien inzwischen schon gar nicht mehr im Dienst und hätten nichts von dieser Regelung. Profitieren würden davon nur die damals noch jüngeren Beamten. Entsprechende Angestellte im Landesdienst würden davon ebenfalls nicht profitieren. Hier sehe er eine Gerechtigkeitslücke. Damit werde man kaum neues Personal gewinnen. Er würde es befürworten, diese Mittel auszugeben, um die Fachhochschule Güstrow durch die Schaffung hauptamtlicher Dozentenstellen zu stärken, denn dies sei zurzeit das „Nadelöhr“, genügend ausgebildetes Personal in den Gemeinden und im Land zu bekommen. Die 600 TEUR sollten nach seiner Auffassung in die Ausbildung der Kommunal- und Landesbeamten investiert werden.

Ferner werbe er für mehr Gemeinsamkeiten. Die Kommunalbeamten hätten etwa dieselbe Ausbildung wie die Landesbeamten, der Unterschied bestehe lediglich zwischen Doppik und Kameralistik. Man sollte daher auch gemeinsam um Personal werben. Als das Land seinerzeit um eine „Staatsaffäre“ geworben habe, sei nicht an die Kommunen gedacht worden. Auch die Kommunalverwaltungen bräuchten gutes Personal und würden bei entsprechenden Kampagnen auch mitwirken können, um gemeinsam für die Berufe im öffentlichen Dienst zu werben. - Mehr Gemeinsamkeit bei der Personalgewinnung, bei der Ausbildung und bei den Perspektiven sei der Wunsch des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Vors. **Dr. Gunter Jess** bittet um die Einführung von Herrn Schwede vom Deutschen Gewerkschaftsbund Bezirk Nord.

Herr **Olaf Schwede** (Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Nord - DGB) bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme. Der DGB plädiere dafür, den Gesetzentwurf mit Ausnahme des Artikels 4 Nummer 4, der den § 12a zur Zuverlässigkeitsüberprüfung betreffe, möglichst schnell zu verabschieden. Aus Sicht des DGB wäre eine breite Mehrheit für diesen Gesetzentwurf auch ein Zeichen des Respektes gegenüber den Beamtinnen und Beamten. Für das aktuell geltende Besoldungs- und Versorgungsrecht des Landes bestehe ein großer Novellierungsbedarf. Die Vorschriften seien über eine Vielzahl an Rechtsnormen verteilt, intransparent und nur noch für Experten nachvollziehbar. Eine Konsolidierung des Besoldungs- und Versorgungsrechts sei zwingend erforderlich. Den Gewerkschaften sei es wichtig, dass den Beamtinnen und Beamten aus der Konsolidierung keine Nachteile entstünden. Man habe deshalb dafür geworben, zusätzliches „Geld in die Hand zu zunehmen“, was nun in überschaubarem Umfang vorgesehen sei. Einige Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität seien ergänzt worden. Der Diskussionsprozess um den Gesetzentwurf habe mehr als zwei Jahre gedauert. Alle möglichen Detailfragen seien gemeinsam erörtert worden, teilweise bis in die Formulierung der Begründungen hinein. Man sei nicht immer einer Meinung gewesen. Die Gewerkschaften hätten an vielen Stellen natürlich auch weitergehende Forderungen gehabt. Gemeinsam sei man aber zu tragfähigen Lösungen gekommen. Einige Probleme, wie z.B. bei der Beihilfe, habe man lösen können. Der lange Prozess habe dazu geführt, dass sich viele Anmerkungen und Anliegen des DGB in dem Gesetzentwurf wiederfänden. Der Landtag sollte diesen Teil des Gesetzentwurfes daher möglichst zeitnah beschließen. Verzögerungen seien nicht im Interesse der Beamtinnen und Beamten sowie der Gewerkschaften des DGB.

Anders verhalte es sich bei dem Thema, das bisher die öffentliche Debatte über den Gesetzentwurf überlagert habe, nämlich die Zuverlässigkeitsüberprüfung. Niemand habe es verstanden, warum ein Teil der Landesregierung den Gesetzentwurf unbedingt mit einer Regelung belasten wolle, die eigentlich nichts mit dem ursprünglichen Anliegen zu tun habe. Bei der Erörterung der Eckpunkte mit den Gewerkschaften und Kommunen sei die Frage der Zuverlässigkeitsüberprüfung noch gar nicht erwähnt worden. Die öffentliche Debatte mache deutlich, wie unterschiedlich die Positionen in diesem Hause zum Umgang mit der vorgesehenen Zuverlässigkeitsüberprüfung seien. Historisch sei die Zuverlässigkeitsüberprüfung mit der vorgesehenen Regelanfrage bei Polizei und Verfassungsschutz stark vorbelastet, schließe sie doch an die Geschichte des sogenannten „Radikalenerlasses“ in den westdeutschen Bundesländern an. Der

DGB zweifele an der Wirksamkeit des Instrumentes, halte nichts von einer Ausweitung auf andere Gruppen und habe datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Regelung. Insbesondere werde der fehlende Maßstab zur Beurteilung der Verfassungstreue kritisiert. Dies sei auch rechtlich nicht einfach zu beantworten. Der DGB plädiere daher dafür, den Gesetzentwurf mit Ausnahme der Regelung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung zu verabschieden. Die umstrittene Regelung könnte dann in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen und mit weiteren Maßnahmen flankiert werden, z.B. zur Förderung demokratischer Partizipation und demokratischer Kultur im öffentlichen Dienst. Eine entsprechende Anregung finde sich in der schriftlichen Stellungnahme. Dieser Vorschlag sei auch insofern sinnvoll, da das Innenministerium den Gewerkschaften gerade einen weiteren Gesetzentwurf zugeleitet habe, der noch in dieser Legislaturperiode beschlossen werden solle und der beamtenrechtliche Regelungen enthalte, wo die Regelung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung inhaltlich anschlussfähiger sei als in dem hier vorliegenden Gesetzentwurf.

Abschließend habe er noch eine Bitte an die anschließende Diskussion. Man sollte nicht so tun, als würde man den Beamtinnen und Beamten mit diesem Gesetzentwurf einmal „richtig etwas Gutes tun und dafür richtig Geld in die Hand nehmen“. Dies sei weder die Intention noch das Ziel des Gesetzgebungsverfahrens gewesen - nicht bei Mehrkosten von etwas über 2 Mio. Euro im Jahr für eine ganze Reihe von Einzelmaßnahmen. Das Land Schleswig-Holstein habe gerade fast 50 Mio. Euro jährlich für strukturelle Verbesserungen der Besoldung und Versorgung „in die Hand genommen“. Gemäß der geringeren Anzahl von Beamtinnen und Beamten in Mecklenburg-Vorpommern würde dies hier 10 bis 15 Mio. Euro an strukturellen Mehrausgaben im Haushalt entsprechen. Mit einer solchen Summe wären deutliche strukturelle Verbesserungen und die Lösung vieler kleiner Probleme, die bereits angesprochen worden seien, in der Besoldung und Versorgung möglich. Ob dies auf Dauer notwendig sein werde, um die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern im Wettbewerb der Länder und in Konkurrenz zum Bund zu sichern, sei heute nur schwer vorauszusagen, weil sich auch die anderen Länder im Bereich der Besoldung stark bewegen würden, sodass die Vergleiche immer zeitnah erfolgen müssten.

Vors. **Dr. Gunter Jess** bittet nun Herrn Schumacher von der Gewerkschaft der Polizei um seine Ausführungen.

Herr **Christian Schumacher** (Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk M-V - GdP) erklärt, dass die Stellungnahme von Herrn Schwede im Vorfeld mit der GdP abgestimmt worden sei. Insofern wolle er nichts wiederholen, was vom DGB bereits gesagt worden sei. Er sei von dem Gesetzentwurf überrascht gewesen, und zwar hinsichtlich der sehr guten Beteiligung. Jedoch sei er von dem bereits genannten § 12a enttäuscht, der sehr kurzfristig aufgenommen worden sei und auch nach Auffassung der GdP nicht in diesen Gesetzentwurf gehöre. Diese Regelung sei aus Sicht der GdP völlig unnötig. Die Frage, was überhaupt die Zuverlässigkeitsüberprüfung oder die Verfassungstreue sei, sei für ihn immer noch sehr offen. Er vertrete ebenfalls die Auffassung, dass dies in einem anderen Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen werden könnte. Allein der Fragenkatalog zeige bereits, dass man sich bei den knapp 400 Seiten des Gesetzentwurfes intensiv mit einem Paragraphen befasse. Dieser eine Diskussionspunkt „überschattete“ die gesamte Gestaltung des Gesetzgebungsverfahrens. In diesem Zusammenhang sei ihm auch unverständlich, warum es bei der Polizei um die Zuverlässigkeitsüberprüfung und bei Richtern um die Verfassungstreue gehen solle. Vermutlich sei hier dasselbe gemeint. Er könnte sicherlich noch viele weitere Vorschläge für Verbesserungen im Bereich der Polizei nennen, der Gesetzentwurf gelte aber für die gesamte Landesverwaltung.

Vors. **Dr. Gunter Jess** erteilt Frau Dr. Jaeger von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg das Wort.

Frau **Dr. Alexandra Jaeger** (Forschungsstelle für Zeitgeschichte, Hamburg) bedankt sich für die Einladung zu der Anhörung, in der sie als Historikerin eine etwas andere Rolle habe. Sie werde keine klare Empfehlung geben, wolle aber zu dem Punkt der Zuverlässigkeitsüberprüfung, die bereits mehrfach angesprochen worden sei, gewisse Bedenken aus ihrer Arbeit mit den historischen Erfahrungen im Zuge des sogenannten „Radikalenerlasses“ erläutern, was sie auch schon in ihrer schriftlichen Stellungnahme dargelegt habe. Die Debatte, dass man bei besonderen politischen Konflikten auch den Schutz des öffentlichen Dienstes einfordere, sei nicht neu. Dies habe man 1950, aber auch 1972 unter Schlagworten gehabt, wie „Keine Verfassungsfeinde in den öffentlichen Dienst“ oder „Keine Freiheit für die Feinde der Freiheit“. Die Frage sei aber, was damit genau gemeint sei. Der Blick in die Geschichte zeige, dass dies sehr kompliziert werden könne, wenn es um das Abwägen der Grundrechte des Einzelnen und

die Schutzinteressen des Staates gehe, gerade, wenn man Transparenz und Rechtsstaatlichkeit garantieren wolle. 1950 habe es z.B. eine Liste mit kommunistischen und rechtsextremen Organisationen gegeben, für die den Beamten die Unterstützung im Bundesdienst verboten worden sei. Intern sei dies deutlich schwieriger zu beurteilen gewesen, wie so eine Unterstützung aussehen musste, um ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Man sei sich intern bei Bund und Ländern einig gewesen, dass eine einfache Mitgliedschaft, also das Bezahlen von Mitgliedsbeiträgen, nicht ausreiche, um einzuschreiten. 1972 sei es anders gewesen. Die Formulierung, dass die Mitgliedschaft in sogenannten verfassungsfeindlichen Organisationen als Grund für eine Ablehnung bei der Bewerbung im öffentlichen Dienst ausreichen würde, sei der Kern des „Radikalenerlasses“ gewesen. Dies sollte auch schon bei einem Partei- oder Organisationsverbot gelten. Hier habe aber das Dilemma bestanden, dass einer der Kernkonflikte dieser Debatten in den 1970er Jahren gewesen sei, dass Personen z.B. für das Studierendenparlament kandidieren konnten, für gewisse Organisationen, auch für Landesparlamente oder Bundestag, und gleichzeitig solche Kandidaturen als Grund für verfassungsfeindliches Verhalten herangezogen worden seien. Insofern sei es aus ihrer Sicht wichtig, wenn man die Debatte über die Einführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung oder Regelanfrage beim Verfassungsschutz führe, man auch die Debatte über die Kriterien führen müsse. Die Regelanfrage sei potentiell ein mächtiges Mittel, was die historischen Erfahrungen gezeigt hätten. Sie gebe den Behörden eine hohe Entscheidungshoheit über die Verfassungsfeindlichkeit einzelner Personen bzw. die Beurteilung, welche Ziele von Organisationen verfassungsfeindlich seien. Zudem wäre die Frage, welchen Einfluss andere Aspekte auf die Beurteilung der Person hätten. Das Bundesverfassungsgericht habe 1975 angemahnt, die Gesamtpersönlichkeit stärker in den Blick zu nehmen, also nicht nur die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes heranzuziehen, sondern auch etwa Beurteilungen durch Vorgesetzte oder das Verhalten im Vorbereitungsdienst. Zudem habe der „Radikalenerlass“ diverse Probleme mit sich gebracht, wie taktische Austritte von Personen und spätere Eintritte. Konspirativ agierende Gruppen seien weniger erfasst worden als offen agierende. Dies habe einen hohen Arbeitsaufwand bedeutet und habe zu Polarisierung und Einschüchterung geführt. In der Geschichtswissenschaft werde diese historische Phase mittlerweile mehrheitlich kritisch beurteilt. Es gebe mehrere Aufarbeitungsprojekte, wie z.B. in Hamburg, in Baden-Württemberg laufe noch eins und in Niedersachsen habe es ebenfalls eine Debatte gegeben. Man sollte sich aus ihrer Sicht daher grundsätzlich

die Frage stellen, ob die Regelanfrage oder Zuverlässigkeitsüberprüfung der effizienteste Weg sei, um zum Teil tatsächlich vorhandene reale Gefahren im öffentlichen Dienst zu identifizieren oder ob nicht beispielsweise die konsequente Anwendung des Disziplinarrechts oder gezielte Ermittlungen, etwa gegen rechtsextreme Netzwerke oder terroristische Unterwanderungsbestrebungen, angemessener seien.

Vors. **Dr. Gunter Jess** bittet um die Stellungnahme von Herrn Müller, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern.

Herr **Heinz Müller** (Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern - LfDI) bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf. Auch wenn er als Leiter einer kleinen Behörde und als Beamter auch zu dem gesamten Gesetzentwurf Stellung nehmen könnte, wolle er hier seiner Rolle gerecht werden und sich auf die Punkte mit Bezug zu datenschutzrechtlichen Regelungen beschränken, wie bereits in der schriftlichen Stellungnahme. Seine Justitiarin, Frau Kämpfe, werde nochmals die wesentlichen Punkte dieser Stellungnahme hervorheben.

Frau **Lydia Kämpfe** (LfDI, Referentin) führt aus, dass man in der schriftlichen Stellungnahme auf einige Punkte hingewiesen habe, die aus Sicht des LfDI eher formeller und redaktioneller Natur seien und das Gesetzgebungsvorhaben insgesamt nicht aufhalten würden. Ein großes Problem seien aus Sicht des LfDI ebenfalls die §§ 3a und 12a, also die Prüfung der Verfassungstreue bzw. die Zuverlässigkeitsüberprüfung. Eine solche Regelung sei nach dem einschlägigen Europarecht zulässig, aber unter strengsten Voraussetzungen, die sich im Gesetz widerspiegeln müssten, was aus Sicht des LfDI bisher nicht zutrefe. Die Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde sei zweifellos eingriffsintensiv, wie eingriffsintensiv, könne man nicht beurteilen, weil das Gesetz nach Auffassung des LfDI viel zu unbestimmt sei. Es stelle sich die Frage, welche Systeme abgefragt und ab welchem Verdachtsgrad Meldungen erfolgen sollten. In der heutigen Zeit spiele sich politisches Engagement oft digital ab. Politische Äußerungen würden sehr schnell über ein Medium verbreitet, das nichts vergesse. Es sei gut, dass Polizei und Verfassungsschutzbehörde auch kleinsten Verdachtsmomenten nachgingen und entsprechende Äußerungen erst einmal im System erfassten. Zu fragen sei aber, ab welchem Moment sich ein Verdacht so zugespitzt habe, dass eine

Meldung an den zukünftigen Arbeitgeber erfolgen sollte, ab wann eine solche Äußerung die Einschätzung zulasse, dass der Bewerber nicht verfassungstreu sei. Vor diesem Hintergrund halte der LfDI es für eine ebenso große Gefahr für die Demokratie, wenn potentielle Bewerber für den öffentlichen Dienst abgeschreckt würden, sich politisch zu engagieren oder sich politisch zu äußern, aus purer Angst, in irgendeinem System von irgendeinem Algorithmus erfasst zu werden und bei den Verfassungsschutzbehörden mit einem Verdacht gelistet zu sein, der sich später ohnehin ausräume. Insofern sei aus Sicht des LfDI dringend nachzuarbeiten. Eine so eingriffsin intensive Regelung mit nur einem Paragraphen halte man für unrealistisch, dies müsse mindestens ein Abschnitt sein oder auch ein eigenes Gesetz. In dem vorliegenden Gesetzentwurf halte man diese Regelung für völlig ungeeignet.

Vors. **Dr. Gunter Jess** bittet Herrn Kammermeier von der Deutschen Justiz-Gewerkschaft Mecklenburg-Vorpommern um seine Ausführungen.

Herr **Bernd Kammermeier** (Deutsche Justiz-Gewerkschaft, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern - DJG) schließt sich den Ausführungen seiner Vorredner an. Die DJG halte die Prüfung der Verfassungstreue an dieser Stelle nicht für angemessen. Grundsätzlich gehe man konform mit den angedachten neuen Regelungen des Gesetzentwurfes in Bezug auf das Besoldungsrecht und weitere dienstrechtliche Vorschriften. Mit Verweis auf die schriftliche Stellungnahme bemerkt er aber, dass die Justiz des Landes an vielen Stellen sehr unzufrieden sei. Man habe eine Dienstpostenbewertung über sich ergehen lassen müssen, über die man sehr enttäuscht sei, wengleich dies nichts mit dem Gesetzentwurf speziell zu tun habe. Man habe aber die Chance genutzt, dies zu erwähnen. In der schriftlichen Stellungnahme habe man dargelegt, was aus Sicht der Justiz zu tun sei. Ansonsten pflichte er den Vorrednern bei, dass man sich überlegen sollte, ob die Prüfung der Verfassungstreue wirklich hier geregelt werden sollte, sei es für Richter, Psychologen, Bewährungshelfer oder die Polizei.

Vors. **Dr. Gunter Jess** erteilt Herrn Mack vom Richterbund Mecklenburg-Vorpommern das Wort.

Herr **Michael Mack** (Richterbund Mecklenburg-Vorpommern) begrüßt als Interessenvertreter der Richter und Staatsanwälte natürlich jede Verbesserung der Besoldungssituation, wie sie sich durch den Gesetzentwurf ergebe, insbesondere auch die Abschaffung der ersten Erfahrungsstufe, die unmittelbar dazu führe, dass neu eingestellte Richter und Staatsanwälte besser besoldet würden. Jedoch stelle sich die Frage, ob dies ausreichend sei, um dem damit verfolgten übergeordneten Ziel der Gewinnung von Nachwuchs und der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Justizdienstes im Land gerecht zu werden. Kürzlich habe der Deutsche Richterbund seine Erhebungen zur Besoldungslage in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht. Bezogen auf das Jahr 2020 sei Mecklenburg-Vorpommern bei der Eingangsbesoldung sowie bei der Besoldung R1 nach zehn Jahren, verheiratet mit zwei Kindern jeweils auf dem zweitletzten Platz, bei der Besoldung R2 nach 20 Jahren auf dem drittletzten Platz. Bei den erreichbaren Endstufen befinde sich Mecklenburg-Vorpommern an elfter Stelle, der Abstand zur sechsten Stelle betrage dabei nur 60 Euro, bei der Stufe R2 70 Euro. Die Frage sei aber, ob man mit etwas „Kosmetik“ durch Abschaffung der Eingangsstufe wirklich in der Lage sein werde, mehr Nachwuchs für das Land zu gewinnen, denn die Vergleiche des Deutschen Richterbundes würden vermutlich auch von potentiellen Bewerbern angestellt. Er plädiere aus Sicht des Richterbundes für ein klares Bekenntnis für eine bundeseinheitliche Besoldung, denn die Arbeit der Richter und Staatsanwälte sei im gesamten Bundesgebiet gleich, die anzuwendenden Normen in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit seien grundsätzlich gleich. Dies würde vor allem auch für Bewerber eine langfristige Sicherheit bei der Frage bedeuten, in welchem Land man sich bewerbe. Das Thema Besoldung sollte insofern entsprechend gestaltet sein, dass das Bundesland im Endeffekt für die Bewerber keine Rolle spiele. Mecklenburg-Vorpommern sei kein finanzstarkes Land und könne sicher nicht mehr zahlen als andere, aber versuchen, sich immer im Mittelfeld zu bewegen. Berlin habe jetzt den Ansatz, immer den Durchschnitt von allen zu zahlen. Wenn dies alle Länder tun würden, hätte man automatisch eine mehr oder weniger bundeseinheitliche Besoldung. Auch der Richterbund halte die Prüfung der Verfassungstreue für problematisch. Innerhalb des Verbandes gebe es hierzu durchaus auch unterschiedliche Auffassungen. Beispielsweise habe Bayern 2016 die Regelanfrage eingeführt, der Bayerische Richterbund habe sich seinerzeit positiv dazu geäußert. Er weise aber darauf hin, dass gemäß Richtergesetz Richter und Staatsanwälte in den ersten zwei Jahren letztlich ohne Grund mit bestimmten Fristen aus dem Dienst entfernt werden könnten. Darüber

hinaus sei eine Fragebogenlösung möglich, indem keine generelle Abfrage erfolge, sondern die Personen befragt würden, ob sie in bestimmten Organisationen tätig seien. Bei vorsätzlich falschen Angaben bestünde dann die Möglichkeit, solche Personen im Nachgang aus dem Dienst zu entfernen. Dies setze zwar auch ein Verfahren voraus, das nicht ganz einfach sei, gleichwohl gebe es aber auch für auf Lebenszeit ernannte Richter und Staatsanwälte die Möglichkeit, diese u.U. aus dem Dienst zu entfernen. Darüber hinaus gebe es das Mittel der Auskunft aus dem Bundeszentralregister, von dem regelmäßig Gebrauch gemacht werde. Auch dadurch könne festgestellt werden, wenn entsprechende Straftaten begangen worden seien. Der Vorteil bestehe hier darin, dass es sich um rechtskräftig festgestellte Vergehen handle, anders als Auskünfte von Verfassungsschutzorganisationen, bei denen man letztlich nicht wisse, ob sie in dem Sinne wahr oder falsch seien. Er verweise in diesem Zusammenhang auf einen Bericht im „Spiegel“ Anfang des Jahres, nach dem das Land Sachsen 145 TEUR Schadensersatz habe leisten müssen, weil jemand zu Unrecht verdächtigt worden sei und deshalb keine weitere Anstellung in Universitäten etc. erhalten habe. Das Land sei 30 Jahre lang ohne eine solche Regelabfrage ausgekommen. Ihm sei kein einziger Fall im Land bekannt - bundesweit kenne er einen Fall -, in dem es derartige Probleme gegeben habe. Daher stelle sich die Frage, inwieweit die Regelung angemessen und verhältnismäßig sei.

Die vorgesehene Verlängerung der Lebensarbeitszeit durch Teilzeitregelungen führe aus Sicht des Richterbundes zu einer Flexibilisierung bei den Altersabgängen und sei daher sehr zu begrüßen.

Vors. **Dr. Gunter Jess** bittet Herrn Edelmann von der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Mecklenburg-Vorpommern um seine einführenden Worte.

Herr **Johann Edelmann** (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Mecklenburg-Vorpommern) bedankt sich namens der Berufsfeuerwehrkollegen für die Möglichkeit der Stellungnahme. Naturgemäß liege der Fokus als Vertreter der Einsatzbeamten auf dem für sie bedeutenden Bereich. Zu der bereits angesprochenen Änderung der Feuerwehrzulage, die wortgleich auch für die Polizei gelte, sehe der Gesetzentwurf vor, dass Kommunalbeamte, also die Mitarbeiter der Berufsfeuerwehren, Einsatzdienst leisten müssten, um in den Genuss der Zulage zu kommen. Im Bereich der Landesbediensteten werde auf diese Einsatzdienst-Tätigkeit nicht mehr hingewiesen, sondern lediglich auf die feuerwehrtechnische Ausbildung, also die Zugehörigkeit zur

Laufbahn des feuerwehrtechnischen Beamten. Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft sollte es hier eine Gleichbehandlung geben, denn in dem Bereich der Leitstellen und der sogenannten Mischdienste mit Einsatz- und Verwaltungsdienst gebe es immer wieder Diskussionen dahingehend, ob es überwiegend Einsatzdienst sei, sobald auch nur Anteile von knapp 50 % im Einsatzdienst aufliefen. Bei den Landesbeamten werde in der vorliegenden Fassung diese Frage erst gar nicht gestellt. Deshalb werde darum gebeten, die Ungleichbehandlung in der Formulierung zu ändern und sich auf die Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes zurückzuziehen. In der Begründung zum § 49 werde richtigerweise die Feuerwehrezulage als Ausgleich für die Tätigkeit im Feuerwehrdienst sowie die damit verbundenen Belastungen und speziellen Aufgaben formuliert. Auch von Feuerwehrbeamten im Landesdienst werde erwartet, bei größeren Schadenslagen, bei besonderen Lagen, wie 2015 mit der Flüchtlingsproblematik, mit den Waldbränden oder der gegenwärtigen Corona-Situation, sehr schnell in Stäben zu arbeiten, sehr schnell aus dem Verwaltungsdienst heraus in den Katastrophenmodus umzuschalten, unter Zeitdruck mit begrenzten Ressourcen Entscheidungen zu treffen usw. In der Begründung zum Gesetzestext stehe allerdings, dass die Zulage den vermehrten Aufwand für Verpflegung ausgleichen solle. Man spreche in vielen Bereichen über Respekt gegenüber Einsatzbeamten und ausgerechnet bei der Zulage werde hier von Verpflegungs-Mehraufwand gesprochen. Dies habe mit dem Respekt der Tätigkeit gegenüber den Einsatzkräften aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft aber wenig zu tun. Ferner verweist Herr **Johann Edelmann** darauf, dass die Zulage vor vielen Jahren ruhegehaltsfähig gewesen sei. Man habe die Problematik, dass Einsatzbeamte ab einem gewissen Alter Probleme bekämen, ihre Einsatzfähigkeit zu erhalten. Der Einsatzdienst bei der Polizei, in der Justiz und bei der Feuerwehr bedeute eine hohe körperliche und psychische Belastung. Mit zunehmendem Alter werde es immer schwieriger, die Belastungsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies führe immer wieder dazu, dass Kolleginnen und Kollegen vorzeitig aus dem Dienst ausscheiden müssten und nicht die vollständigen Pensionsansprüche erreichen könnten, wobei dann auch noch die Feuerwehrezulage weg falle. Für viele Kolleginnen und Kollegen wäre es ein Ausgleich für den Verlust bei vorzeitigem Ausscheiden, wenn die Zulage erhalten bliebe. In diesem Zusammenhang müsse man auch die Heraufsetzung der Höchstaltersgrenze betrachten, die früher für Feuerwehreinsatzbeamte bei 60 Jahren gelegen habe und jetzt schrittweise erhöht werde. Für eine Einsatzkraft sei es extrem schwierig, oberhalb von 60 Jahren die Feuerwehrdiensttauglichkeit zu erhalten. Sicher könne man dafür etwas

tun, aber manche Kollegen, die krank würden und Schäden am Skelett oder Herz-Kreislauf-Probleme hätten, würden einen massiven Raubbau an ihren Kräften betreiben, um ihre Feuerwehrdiensttauglichkeit und damit ihren Verbleib im Einsatzdienst zu erhalten. Die Schwierigkeit sei, dass die Einsatzdienstkräfte bei der hohen Qualifikation, die man erreichen müsse, für den normalen Verwaltungsdienst als Beamte ungeeignet seien. Abgesehen vielleicht von den Führungskräften, habe keiner der Beamten die Möglichkeit, im normalen Verwaltungsdienst einer Kommune tätig zu werden, da sie keine Verwaltungsausbildung hätten. Die meisten Einsatzkräfte, die dies betreffe, seien Handwerker, die oft drei Ausbildungen hätten, nämlich die Berufsausbildung, die jetzt 18-monatige Feuerwehrausbildung und eine komplette Ausbildung bis hin zum Rettungsassistenten bzw. Notfallsanitäter. Diese Kollegen müssten, wenn sie körperlich nicht mehr in der Lage seien, den Dienst auszuüben, vorzeitig aus dem Dienst ausscheiden. Mit jedem Jahr, um das die Altershöchstgrenze der Einsatzkräfte steige, hätten diese Mitarbeiter einen massiven Verlust, weil ihnen die Dienstjahre fehlten. Hier wäre eine ruhegehaltsfähige Zulage für die Feuerwehr- und Polizeieinsatzkräfte ein gewisser Ausgleich.

Ansonsten seien in dem Gesetzentwurf eine Reihe von Änderungen enthalten, die die Arbeitsgemeinschaft sehr begrüße. So werde mit dem § 93 die Anerkennung der Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes geregelt und damit eine Ungerechtigkeit für Rettungsdienstmitarbeiter beseitigt. Bislang seien den hochqualifizierten Rettungsdienstmitarbeitern die Rettungsdienstzeiten bei einem Privatunternehmen nicht anerkannt worden, während Mitarbeiter, die aus der Bundeswehr gekommen seien und deren Zeiten nicht direkt genutzt werden könnten, die Dienstzeiten angerechnet bekämen. Diese Praxis habe in der Belegschaft zu großem Unmut geführt. Insofern sei die neue Regelung zu begrüßen.

Bezüglich der Anwärterbezüge weise er darauf hin, dass man anders als zur normalen Verwaltung zur Feuerwehr z.B. mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium im Bereich der Laufbahngruppe 2 oder mit einem abgeschlossenen Beruf komme. Die Kollegen bei der Feuerwehr hätten zum Teil bereits eine Familie gegründet und müssten bei der Feuerwehr mit Anwärterbezügen für die nächsten Monate auskommen. Die Möglichkeit der Anhebung und Gewährung von Zuschlägen sei insofern sehr positiv. Dies dürfte sich deutlich positiv auf die Bewerberzahlen auswirken. Mit der Möglichkeit,

bei einem sehr vorzeitigen Dienstherrnwechsel die Zuschläge wieder zurückzufordern, würde auch der Wechsel wegfallen, vor allem auch zwischen den Bundesländern.

Vors. **Dr. Gunter Jess** erteilt nunmehr Herrn Ritzmann von der Deutschen Polizeigewerkschaft das Wort.

Herr **Björn Ritzmann** (Deutsche Polizeigewerkschaft - DPolG) bedankt sich für die Gelegenheit der Teilnahme an der Anhörung. Die DPolG habe sich bei der Bewertung der Sachlage sehr intensiv mit dem Dachverband dbb beamtenbund und tarifunion abgestimmt, sodass er auf das Statement von Herrn Knecht verweise, der auch die Interessen der DPolG dargestellt habe. Zum § 12a sei bereits umfangreich ausgeführt worden. Die DPolG vertrete hierzu die gleiche Auffassung wie von Herrn Knecht vorgetragen.

In Bezug auf die Kennzeichnungspflicht erklärt er, dass dabei nach Auffassung der DPolG Aufwand und Nutzen in keinem guten Verhältnis stünden. Der DPolG sei kein Sachverhalt bekannt, wo ein Vorwurf in Richtung der Polizei nicht aufgeklärt worden sei, weil eine Identifikation der Einsatzkräfte nicht möglich gewesen wäre. Andererseits sei mit der Kennzeichnungspflicht ein Verwaltungsaufwand verbunden, der nicht unterschätzt werden sollte. Die Kennzeichnung sei in einer Bereitschaftspolizei-Hunderttschaft möglicherweise noch relativ einfach, jedoch nicht bei den Einsatzeinheiten des Landes, die dezentral in allen Revieren verteilt seien. Dort müssten am Jahresende alle Nummern wieder eingezogen werden sowie eine Neuverteilung und deren Ausgabe erfolgen.

Abg. **Jacqueline Bernhard** bezieht sich auf den Hauptkritikpunkt der Anzuhörenden, die Regelanfrage zur Verfassungstreue. Sie bittet dazu um eine Einschätzung seitens LfDI, GdP und DJG, wenn eine entsprechende Regelung in einem anderen Gesetz getroffen würde. Sie schließe sich der Auffassung des Richterbundes an, auch aus Sicht ihrer Fraktion bestünden verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich der Verhältnismäßigkeit einer solchen Regelanfrage beim Verfassungsschutz, weil es mildere Mittel, wie die Auskunft aus dem Bundeszentralregister gebe.

Herr **Heinz Müller** erklärt, dass die Frage der Verhältnismäßigkeit auch aus Sicht des LfDI entscheidend sei. Viele Anzuhörende hätten die Regelanfrage nicht unter allen

Umständen ausgeschlossen, sondern bezweifelt, dass diese sinnvoll, vernünftig und angemessen sei. Diese Fragen müsse sich die Politik stellen. Seine Behörde habe als erstes überprüft, ob die Regelung grundsätzlich mit dem europäischen Datenschutzrecht zu vereinbaren sei, und könne dies im Ergebnis bejahen. Aber die Frage, in welchem Gesetz eine solche Regelung getroffen werden sollte, wolle er lieber nicht beantworten. Es stelle sich eher die Frage, ob dies verhältnismäßig geregelt werden könne. Man wisse nicht, ab welcher Eingriffstiefe und welchem Stand z.B. eines Strafverfahrens, eine Mitteilung erfolge, wer wo genau frage usw. Die einzelnen Probleme seien aus der schriftlichen Stellungnahme zu entnehmen. Aus seiner Sicht könne die Verhältnismäßigkeit unter keinen Umständen bejaht werden. Deshalb sollte politisch entschieden werden, ob es sinnvoll sei, diesen Tatbestand mit der „Brechstange“ zu regeln. Er verweise in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen anderer Anzuhörender hinsichtlich der Fallzahlen und der Sinnhaftigkeit. Eigentlich sollte man diese Regelung nicht treffen.

Herr **Christian Schumacher** führt aus, dass die GdP die Regelung des § 12a auch in einem anderen Gesetz grundsätzlich ablehne. Den Ausführungen von Herrn Müller stimme er in weiten Teilen zu. Der GdP fehle die Sinnhaftigkeit der Regelung. Es stelle sich die Frage, welches Ziel damit erreicht werden solle.

Abg. **Tilo Gundlack** bemerkt, dass seine Befürchtung - vermutlich auch die der Mehrheit der Abgeordneten - eingetreten sei, dass bei diesem 380 Seiten starken Gesetzentwurf eine Seite den „Knackpunkt“ bilde. Für ihn stelle sich beim § 12a die Frage, was man mit der Regelabfrage erreichen wolle, die am Anfang des Berufslebens erfolgen würde. Er halte dies nicht für sinnvoll, weil man sich auch im Laufe des Lebens radikalieren könne. Eine Regelung in einem anderen Gesetz würde daran nichts ändern. Er fragt daher, wer dies auf welcher Grundlage feststellen und wem melden würde bzw. ob die Regelabfrage alle paar Jahre erfolgen solle. Außerdem fragt er ferner, wer den Verfassungsschutz überprüfe, zumal man auch gerade Probleme mit dem Verfassungsschutz habe. Aus seiner Sicht sollte man diese - auch in den Fraktionen umstrittene - Regelung in dem Gesetzentwurf streichen.

Herr **Heinz Müller** verweist auf die Aussage des Vertreters der LAG PR / BR M-V in seinem Statement, dass das Disziplinarrecht ausreichend sei. Nach seiner Kenntnis in dem Teilbereich von Ordnungswidrigkeiten von Polizeibeamten im Zusammenhang

mit dem Datenschutz halte er ebenfalls die bestehenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere im Disziplinarrecht, in den meisten Fällen für ausreichend, wenngleich es die eine oder andere Lücke im praktischen Vollzug geben möge. Wenn z.B. Polizeibeamte unberechtigt Abfragen im polizeilichen Informationssystem tätigen würden, sei dies eine Ordnungswidrigkeit, weit weg von einer verfassungsfeindlichen Einstellung. Im Gerichtsverfahren müsste dann bewiesen werden, dass die Abfrage durch den konkreten Beamten erfolgt sei und sich nicht ein anderer Beamter auf den Namen des anderen Beamten eingeloggt habe. Insgesamt böten das Disziplinarrecht, das Ordnungswidrigkeitenrecht und andere Regelungen hinreichende Möglichkeiten. Er verweise auch auf die Ausführungen seitens der Forschungsstelle für Zeitgeschichte über vergangene Anwendungen eines solchen Rechts. Er habe die genannte Regelung von 1972 live miterlebt. Das Ganze sei am Ende zum „Rohrkrepierer“ geworden. Sehr weit links stehende Kräfte, die man eigentlich habe fernhalten wollen, seien in ihrer Argumentation gegen den Staat eher gestärkt worden. Dies sollte man ebenfalls berücksichtigen.

Herr **Axel Stolp** erklärt, dass sich die LAG PR / BR M-V nicht zu der Zuverlässigkeitsüberprüfung geäußert habe, weil man nicht den Bereich der Polizei vertrete. Man sei auch deshalb dagegen, dies auf andere Bereiche auszuweiten, weil es im kommunalen Bereich durchaus üblich sei, dass Beamte und Angestellte die gleichen Tätigkeiten ausführten. Als Zugangsvoraussetzung würde es die Zuverlässigkeitsüberprüfung aber nur für Beamte geben, nicht für Angestellte. Bei einer Ausweitung müsste nach seinem Verständnis dann der gesamte öffentliche Dienst einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen werden. Dem LAG PR / BR M-V seien keine Fälle von Verfassungstreue bekannt. Im Landesbeamtengesetz sei bereits die Diensttreue und die Verfassungstreue geregelt. Die Feststellung, dass jemand nicht verfassungstreu sei, sei schwierig, wenn man dies aber feststelle, könne die Person auch aus dem Dienst entfernt werden. Gemäß dem Gesetzentwurf solle die Überprüfung als Zugangsvoraussetzung eingeführt werden. Es sei fraglich, was im Laufe der Zeit passiere, ob die Überprüfung regelmäßig erfolgen solle oder tatsächlich nur bei der Einstellung. Die LAG PR / BR M-V lehne die Regelung insofern ab, auch in allen anderen Bereichen.

Abg. **Jeannine Rösler** bezieht sich auf die Stellungnahme des dbb beamtenbund und tarifunion, dass es richtig sei, die Stellenzulagen anzupassen, was aber keinesfalls

ausreichend sei, weshalb es einer Anpassung entsprechend der beim Bund vorgesehenen Erhöhung bedürfe. Sie fragt, wie sich der prozentuale Unterschied zum Länderdurchschnitt darstelle.

Bezüglich der Stellenzulage richtet sie sich an die GdP: Der Finanzausschuss habe eine unaufgeforderte Stellungnahme der Bundesvereinigung fliegendes Personal der Polizei (BfPP) erhalten, für die man sehr dankbar sei. In dieser Stellungnahme werde darauf verwiesen, dass die 2003 neu eingeführten Stellen für Systemoperatoren bislang nicht in die Erschwerniszulagen-Verordnung aufgenommen worden seien. Eine zentrale Forderung der BfPP sei, dass dieses Personal ebenfalls von den Erschwerniszulagen profitieren können sollte, weil es ebenso belastet sei, wie die Kollegen, die die Zulage bekämen. Die entsprechende Begründung in der Stellungnahme sei nachvollziehbar, gleichzeitig sei darauf verwiesen worden, dass die geplante Anhebung der Zulagen generell unzureichend sei, sowie gefordert worden, die Zulagen für Luftfahrzeugführer und Begleitpersonal deutlich anzuheben. Sie fragt, wie die GdP zu diesen Hinweisen und Forderungen stehe.

Herr **Dietmar Knecht** führt aus, dass eine geteilte Anpassung der Zulagen geplant sei. Im ersten Schritt sei vorgesehen, auf den Median der Bundesländer zu kommen, um danach in einem weiteren Schritt linear entsprechend der Besoldungsanpassung zu erhöhen. Daraus werde deutlich, aus welchem „Keller“ man hier aufgrund der bisherigen Stagnation der Zulagen komme. Die Staatskanzlei habe die Zahlen in den Vorbesprechungen anschaulich dargelegt, die man dort entsprechend anfordern könnte. Grundsätzlich könne man, außer bei Polizei, Feuerwehr und Strafvollzug, aber auch nicht alles zukunftsfest über Zulagen regeln. Man sollte sich in der Folge auch um strukturelle Verbesserungen in der Tabelle kümmern, ohne dass bestimmte Berufsgruppen immer mit Zulagen befriedigt würden. Dies halte er für eine der dringenden Aufgaben in der nächsten Zeit.

Herr **Olaf Schwede** ergänzt, die Diskussion über die Frage der Zulagen für Polizei, Feuerwehr und Justizvollzug führten der dbb beamtenbund und tarifunion und der DGB bei jeder Anpassung der Besoldung und Versorgung mit der Landesregierung. Andere Bundesländer seien hier bereits deutlich weiter gegangen. In Schleswig-Holstein seien die Zulagen einmal deutlich auf 150 Euro erhöht worden, was man hier auch mit dem Gesetzentwurf noch nicht erreiche. Neben der Frage der einmaligen Erhöhung, um die Vergangenheit auszugleichen, gehe es aber um eine regelmäßige

Dynamisierung der Zulagen, die mit den regelmäßigen Anpassungen der Besoldung und Versorgung steigen sollten. Damit könne man die Dynamik unterbrechen, dass die Zulagen immer weiter an Wert verlören. Neben der einmaligen Erhöhung finde sich in dem „Klappentext“ des Gesetzentwurfes der Satz, dass die Zulagen zukünftig in die Besoldungsanpassungen mit einbezogen werden sollten. Dieser Satz sei für die Spitzenorganisation der Gewerkschaften der eigentliche Erfolg - dieses Thema gehöre zu den vielen Themen, die man immer wieder angebracht habe -, weil man damit verhindere, dass die Zulagen weiterhin abgekoppelt und an Wert verlieren würden. Natürlich sei man nicht erfreut darüber, dass in Mecklenburg-Vorpommern weniger gezahlt werde als in Schleswig-Holstein. Es habe aber sehr viele Punkte in dem Gesetzentwurf gegeben, die man sehr intensiv diskutiert habe, wobei man letztlich auch Abstriche habe machen müssen. Man wolle eigentlich natürlich mehr, die vorgesehene Lösung sei ein Kompromiss gewesen. Er würde auch eine Erhöhung der Zulagen um weitere 30 Euro sicher annehmen, aber bei einem Gesetzentwurf, der die gesamte Komplexität des Besoldungs- und Versorgungsrechts umfasse, habe man in der tagelangen Diskussion auch irgendwann einen Punkt machen müssen, zumal eine wichtige Forderung erfüllt werde, wenn auch nicht zu 100 %. Deshalb habe er dies weniger kritisiert als andere Anzuhörende. Tatsächlich hätten aber geäußerte Punkte durchaus ihre Berechtigung, die er ebenfalls hätte vortragen können. Die Frage der Ruhegehaltsfähigkeit sei z.B. ebenfalls ein Thema, das immer wieder diskutiert worden sei. Man habe insgesamt vier Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf abgegeben, und jetzt die an den Landtag. Nach langen Diskussionen sei man nun auf dem richtigen Weg.

Herr **Christian Schumacher** dankt dem Ausschuss, dass er sich um das Zulagensystem in dieser Legislatur gekümmert habe. Für den Polizeibereich sei hier auch wirklich einmal etwas „rumgekommen“. Zur Frage in Bezug auf Hubschrauber und Systemoperator bestätigt er, dass dieser Dienst anstrengend und nach seiner Auffassung auch unterbewertet sei. Das Thema der Erschwerniszulagen-Verordnung sei sehr weit. Es gebe z.B. Regelungen zu U-Boot-Fahrern, auch wenn es diese im Land nicht gebe. Sicherlich seien viele Regelungen anpassungswürdig und könnten mit Blick auf Veränderungen anderer Bundesländer vielleicht hinterfragt werden. Ihm sei aber bekannt, dass es bereits ein riesiger Schritt gewesen sei, das Zulagenwesen insbesondere für den Bereich der Polizei anzupassen. Er würde es befürworten, wenn die genannten Kollegen mehr Geld bekämen.

Vors. **Dr. Gunter Jess** bezieht sich auf die Aussage von Herrn Glaser zu der Anpassung der Ruhestandsregelungen für DDR-Beamte. Dies sehe seine Fraktion ebenfalls besonders kritisch, insbesondere auch dahingehend, dass dies im Grunde ein gewisser Schlag für diejenigen sei, die in der DDR dadurch benachteiligt worden seien, nicht diese Karriereentwicklung nehmen zu können, weil sie nicht systemrelevant tätig gewesen seien. Dies halte er daher für besonders problematisch. Er fragt, ob Fälle bekannt seien, dass eine neue Ungerechtigkeit erzeugt würde, wenn man die Anpassung nicht vornehmen würde.

Herr **Klaus-Michael Glaser** bemerkt, dass er keine bessere Einsicht in das Thema habe, sondern sich nur auf zwei oder drei Zurufe aus dem Mitgliederkreis und das, was im Gesetzentwurf stehe, beschränken könne. Im Gesetzentwurf sei davon die Rede, dass dies andere Bundesländer auch so machen würden, aber dennoch nicht alle, wie der Bund, Berlin und Brandenburg. Insoweit müsse Mecklenburg-Vorpommern nicht alles wie andere Bundesländer machen. Das andere sei die Zahl. Wenn sich das Gesamtvolumen, das mit dem Gesetzentwurf neu ausgeschüttet werde, auf zwei Millionen Euro belaufe, seien 600 TEUR für diese kleine Beamtengruppe aus seiner Sicht sehr übermäßig. Die Ungleichbehandlung zu anderen Fällen sehe er einerseits bei den Ruhestandsbeamten, die auch früher in dem Versorgungssystem gewesen seien und da jetzt nicht mehr hinein kämen. Außerdem profitierten davon nur Beamte und nicht entsprechende Angestellte. Vor allem betreffe dies aber alle diejenigen mit DDR-Vita, die damals nicht systemnah gearbeitet hätten und vielleicht als Quereinsteiger oder Bürgerrechtler erst in der demokratischen Verwaltung gearbeitet hätten. Insofern sehe er hier keine Gleichbehandlung. Die Dienstzeit in systemnahen Berufen solle jetzt genauso wertgeschätzt werden, wie die Zeit in der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Dem könne er nicht folgen. Einige Mitglieder des Städte- und Gemeindetages M-V e.V. hätten sich hierzu geäußert, sodass man dies in der Stellungnahme berücksichtigt habe.

Darüber hinaus wolle er noch ein weiteres Thema ansprechen, und zwar die in der Diskussion befindlichen Kinderkrankengeld-Tage, die über die Sozialversicherung liefen, sodass die Beamten diese Tage nicht bekämen. Wenn die Beamten dies auch bekommen sollten, müsste geprüft werden, ob dies auch im vorliegenden Gesetzentwurf geregelt werden könne. Möglicherweise werde aber auch davon ausgegangen,

dass alle Beamten systemrelevant seien und deren Kinder insofern in den Kitas betreut würden.

Vors. **Dr. Gunter Jess** schlägt vor, dass man diesen Hinweis aufnehmen und bedenken werde.

Herr **Olaf Schwede** erklärt, dass hier gerade viel durcheinander gehe. Er merkt an, dass die Gruppe der Polizistinnen und Polizisten am meisten von der Regelung des § 12a im Versorgungsrecht betroffen sei. Herr Schumacher könne hierzu sicher etwas aus der Praxis sagen. Die Kommunen hätten eigentlich keine Beamten, was Herr Glaser eingangs auch erwähnt habe, sondern seien ein tariflich geprägter Bereich. Zum Kinderkrankengeld weise er darauf hin, dass die meisten Bundesländer und der Bund für die Beamten eine Umsetzung über die Sonderurlaubsregelung planten. Dafür bedürfe es keiner gesetzlichen Regelung. Die Verwaltung könne dies im Rahmen des geltenden Rechtes gut umsetzen.

Herr **Christian Schumacher** führt zum Thema der Versorgungsbezüge aus, dass davon hauptsächlich Polizisten betroffen seien. In der DDR habe es keine Beamten gegeben, d.h. die Polizisten seien ununterbrochen Polizeibesetzte, aber keine Beamten gewesen. Für die Berechnung des Ruhegehalts gebe es Pensionsansprüche sowie Rentenansprüche für die Zeit vor 1990. Es gehe jetzt nicht um eine Erhöhung der Pension dieser Polizisten, sondern darum, dass hier nicht mehr gekürzt werde. Er verweise auf das Gesetz, denn es gehe nicht nur darum, was systemrelevant sei. Als systemrelevant werde z.B. der Besuch einer Bezirksparteischule angenommen. Dort sei man aber nicht unbedingt durch „150prozentige SED-Treue“ hingekommen, sondern teilweise auch durch Delegation, weil man „zum falschen Zeitpunkt am falschen Ort“ gewesen sei. Er sei zwar kein Zeitzeuge, aber alle betroffenen Kollegen würden dies sehr glaubhaft darstellen. Das Problem sei, dass dies nicht nur die Zeit des Besuchs der Parteischule oder eines Hochschulstudiums an einer Bürgermeisterhochschule betreffe, sondern die gesamte Zeit davor werde ebenfalls gekürzt. In der DDR habe es auch ein System der Förderung von Frauen im Offiziersdienstgrad gegeben. Das Problem der betroffenen Frauen sei, dass diese nicht mit 22 oder 23 Jahren die Offizierslaufbahn eingeschlagen hätten, sondern im Regelfall erst nachdem die Kinder älter gewesen seien und der Mann Karriere gemacht habe. Diese Frauen seien nicht an die klassischen Offiziershochschulen gegangen, wo man vielleicht den Umgang mit

Granatwerfern, Fuchsbau usw. geübt habe, sondern an zivile Hochschulen, beispielsweise in Weimar. Auch das gelte als systemrelevant und führe im Einzelfall gerade bei diesen Frauen zu extremen Kürzungen. Dies sei aus seiner Sicht auch der Grund, warum z.B. Sachsen-Anhalt, wo sich diese Stätten befunden hätten, auch viel mehr Betroffene habe und viel früher als Mecklenburg-Vorpommern darauf gekommen sei, diesen Missstand zu beseitigen. Brandenburg wolle eine ähnliche Regelung einführen und auch beim Bund gebe es starke Ambitionen, sich dem Verfahren von Thüringen anzuschließen, das auch in Mecklenburg-Vorpommern übernommen werden solle. Er betont nochmals, dass es nicht um die Bevorteilung von irgendwelchen Stasi-Offizieren, „Anscheißern“, „Drangsalierern“ oder inoffiziellen Mitarbeitern (IM) gehe, sondern vielfach ganz klassisch um Polizeibesetzte, die in ihrer Tätigkeit von ihren Vorgesetzten damals angehalten worden seien, z.B. die Bezirksparteischule zu besuchen, und daraufhin jetzt Kürzungen erfahren müssten. Es gehe dabei um Personen, die 1991 bis 1993 ein Verfahren erlebt hätten, bei dem sie sämtlich „durchleuchtet“ und im Zweifelsfall eben nicht in den öffentlichen Dienst übernommen und erst recht auch nicht verbeamtet worden seien. Diese Beschäftigten hätten über Jahre, teilweise Jahrzehnte ihren Dienst für das Land geleistet und seien definitiv nicht stasimäßig vorbelastet.

Herr **Dietmar Knecht** unterstreicht, dass es in der Tat nicht um besonders systemrelevante Tätigkeiten gehe, denn solche Beschäftigte mit besonderer Nähe zum Staat durch Stasi, Parteiorgane usw. seien bereits in den 1990er Jahren „ausgesiebt“ worden, sondern um Beschäftigte, die im Staatsapparat tätig gewesen seien und bei ihrer Pensions- bzw. Rentenberechnung bisher eindeutige Benachteiligungen hinnehmen müssten. Insofern schließe der § 12a eine Gerechtigkeitslücke.

Abg. **Dirk Lerche** fragt, worin die Kürzungen für diese Beschäftigten bestehen würden.

Herr **Christian Schumacher** erklärt, er wolle versuchen, dies zu erklären. Es gehe darum, dass ein Beamter eine Höchstgrenze an Ruhegehalt haben dürfe. Bei einer Mischbiografie mit Renten- und Pensionsansprüchen werde eine Höchstgrenze berechnet, um zu vermeiden, dass jemand in der Privatwirtschaft gezielt mit Geld gefördert werde und damit Rentenansprüche erwerbe und dann in den öffentlichen Dienst wechsele oder umgekehrt. Wer in den öffentlichen Dienst gehe, solle wissen, dass er dadurch eine Pension bis zu einer bestimmten Höhe erhalten werde. Bei Kollegen mit

Mischversorgung werde die Höchstgrenze auf Basis der Tätigkeit im öffentlichen Dienst z.B. seit dem 17. Lebensjahr fiktiv berechnet. Von diesem Höchstwert werde ein Abzug vorgenommen, was nicht nur den Besuch einer Bezirksparteischule von ein oder zwei Jahren, sondern - so im § 30 Absatz 2 geregelt - auch die Zeiten davor würden gestrichen, was im Zweifel auch 10 bis 15 Jahre sein könnten. Damit würde der Höchstsatz des Ruhegehalts gedeckelt. Er schlage vor, dass sich der Ausschuss ggf. nochmals seitens der Landesregierung genauer informieren lasse.

Vors. **Dr. Gunter Jess** bemerkt, dass man einen Eindruck bekommen habe und dem ggf. nochmals nachgehen könne, denn die Pensions- und Rentenberechnungen seien sehr kompliziert. - Er stellt fest, dass es keine weiteren Fragen oder Anmerkungen gebe. Damit sei man am Ende der öffentlichen Anhörung. Er danke den Anzuhörenden namens des Ausschusses für ihre umfassenden und fachlich versierten Ausführungen, die die Abgeordneten nunmehr in den Fraktionen diskutieren würden.

Ende der Sitzung: 14:50 Uhr

De.
(De.) P. Kroll


Dr. Gunter Jess
Vorsitzender